Ordnung über die Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Kassenführung durch das Landeskirchenamt

Beschluß des Landeskirchenrats

Vom 29.6.2010.

Der Landeskirchenrat beschließt die „Ordnung über die Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Kassenführung durch das Landeskirchenamt“ im vorliegenden Wortlaut zum 1.7.2010.

Ordnung über die Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Kassenführung durch das Landeskirchenamt

Vom 29.6.2010.

Diese Ordnung gilt für Kirchenkassen, die bei der Kassenführung aufgrund des Beschlusses des zuständigen Gemeindekirchenrates durch das Landeskirchenamt unterstützt werden.

Die Kirchengemeinde _____
ermächtigt das Landeskirchenamt, sie bei der eigenen Kassenführung gemäß der folgenden Ordnung zu unterstützen.

1. Vorab wird die Kasse durch das landeskirchliche Rechnungsprüfungsamt (RPA) geprüft. Über die Prüfung ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen. Darin sind alle Bargeldbestände und Bestände von laufenden Konten, Termingeldkonten, Sparbriefen etc. festzuhalten. Es muss eine Aufteilung der Bestände nach den unterschiedlichen Vermögensarten (Kirchenvermögen, Stiftungsvermögen, Rücklagen etc.) erfolgen. Das Pfarrvermögen wird gesondert nachgewiesen.

2. Mit der Kassenübergabe werden sämtliche Zahlungsvorgänge ausschließlich über die Konten der Landeskirche bei den jeweiligen Kreditinstituten abgewickelt. Nach Absprache kann ein Konto bei einem Kreditinstitut am Ort der Kirchengemeinde als „Vor-Ort-Konto“ geführt werden. Es dient ausschließlich der Einzahlung von Gemeindekirchgeld oder Spenden für die eigene Gemeinde oder der Handkassenliquidität. Wird der Bestand von 500 € überschritten, erfolgt eine Überweisung auf das Konto der Landeskirche (Pool-Konto). Die Ausgaben der Handkasse sind in einer Liste mit den Belegen nachzuweisen.

3. Unterschriftsberechtigt sind:

- die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Landeskirchenamtes
- ein Mitglied des Gemeindekirchenrates (Festlegung durch Beschluss des Gemeindekirchenrates) für Vertretungsfälle. Hierbei ist zu beachten, dass der Unterschriftsberechtigte für die Kasse nicht gleichzeitig anweisungsberechtigt sein darf.

4. Das Landeskirchenamt übernimmt die Zahlbarmachung der getätigten Vormerkungen der Kassenführung der Kirchengemeinde. Eine Haftung für die Ausführung von fehlerhaft erstellten Buchungsgrundlagen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Überführung der Daten in das Buchführungssystem erfolgt ohne Überprüfung und nur auf Grundlage der zuzusendenden Buchungsliste (per Mail, Fax oder schriftlich), wobei zu jeder ID-Nummer der verwendete Zahlweg zwingend anzugeben ist.

5. Das Landeskirchenamt übernimmt die Einrichtung, Bebuchung, Pflege und Kontrolle von Dauervorgängen und anzulegenden Stammdaten.

6. Für die Übernahme der beschriebenen Tätigkeiten werden Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

_____

Ort, Datum (Siegel)

Unterschrift Gemeindekirchenrat _____

Unterschrift Landeskirchenamt _____

(LeiterIn – Landeskirchenkasse – MitarbeiterIn)

1. Original – Kirchengemeinde

2. Original – Landeskirchenkasse/Gemeindefinanzabteilung

Kopie – Rechnungsprüfungsamt